



WR	I
0,4	0,8
o	0°-30°

WR	II
0,4	0,8
o	0°

WR	I
0,4	0,5
o	0°-30°

WA	II
0,4	0,8
o	0°-30°

WA	I
0,4	0,5
o	0°-30°

WA	II
0,4	0,8
o	40°-50°

WR	II
0,4	1,0
o	0°

Bebauungsplan Nr. 53
„Timphorst“

GEMARKUNG

Flur 17

4. Änderung

Ausschnitt aus der Allgemeinen Zeitung vom 4.10.1980

SATZUNG
über die 4. (vereinfachte) Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 52 »Kleine Heide«

Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91) SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV NW. S. 408) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 18. 9. 1980 folgende Änderung als Satzung beschlossen:

Für die Flurstücke Nr. 810 und 811 werden die Baugrenzen bzw. die überbaubaren Flächen entsprechend dem Änderungsplan erweitert, um eine zusätzliche 1-geschossige Bebauung zu ermöglichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 18. 9. 1980 beschlossene Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 »Kleine Heide«

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 1. 10. 1980

Vennes, Bürgermeister

Ausschnitt aus der Münsterschen Zeitung vom 4.10.1980

Bekanntmachung

Satzung über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Kleine Heide“

Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV NW. S. 408) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 18. 9. 1980 folgende Änderung als Satzung beschlossen:

Für die Flurstücke Nr. 810 und 811 werden die Baugrenzen bzw. die überbaubaren Flächen entsprechend dem Änderungsplan erweitert, um eine zusätzliche 1geschossige Bebauung zu ermöglichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 18. 9. 1980 beschlossene Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Kleine Heide“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 1. 10. 1980

Vennes
Bürgermeister